

schließen, die ein Jahrhundert der Verirrung zwischen Natur und Technik aufgerissen hat. Es muß uns gelingen, die siebentausend Kilometer Kraftfahrbahnen, das gewaltigste Werk, das die Technik je in so kurzem Zeitraum geschaffen hat, in einen Rahmen ganz echter deutscher Landschaft zu betten. Jeder Fahrer auf ihnen muß mit einer Eindringlichkeit ohnegleichen in jedem Augenblick fühlen: hier ist altbayrisches Boralpenland und hier Niedersachsen, ganz und gar nichts Fremdes in ihm, hier Thüringen und hier die Mark; und soviel anders auch märkischer Sand ist als die Geest und der Thüringer Wald anders als die Wälder am Alpenfuße — sie sind alle eines: deutsche Heimat!

Naturschutz und Schule.

Antegungen für den Unterricht im Monate März.

1. Naturschutzverordnungen. Da die Naturschutzgesetzgebung eine Angelegenheit der einzelnen Bundesländer ist und in diesen Ländern wiederum die Bedürfnisse zum Schutze von Tier- und Pflanzenarten verschieden sind, ist es aus Gründen der Übersichtlichkeit ausgeschlossen, im folgenden bis ins Kleinste gehende Angaben zu machen. Darum mögen hier nur die Grundregeln angeführt werden, die den Lehrer vor einem Vergehen gegen die Naturschutzgesetze bewahren sollen.

a) Für jede Schule sind die betreffenden Landesgesetzeblätter mit dem Naturschutzgesetz bzw. der Naturschutzverordnung anzuschaffen.

b) Über Gesetz und Verordnung ist in einer Konferenz zu referieren.

c) Die wesentlichsten Bestimmungen und die Liste der geschützten Tier- und Pflanzenarten sind an gut sichtbarer Stelle im Schulhause in geeigneter Form (am besten unterstützt mit Bildern aus den Naturschutzkalendern und Pflanzenschutztafeln) anzuschlagen.

d) Im Unterricht ist die Verwendung von geschützten Arten zum Zwecke allgemeiner Erläuterung (z. B. Murikel zur Erläuterung der Primelgewächse) unzulässig.

e) Sollte es dennoch im Naturgeschichtsunterricht notwendig sein, ein oder das andere geschützte Tier zu sammeln (z. B. Feuerjalamander in Wien) und eine Zeitlang lebend in Gefangenschaft zu halten oder eine geschützte Pflanze auszugraben, so muß, falls dies nicht durch die Stadt-, Bezirks- oder Landes Schulbehörde für die ihr unterstellten Lehrer in summa besorgt wurde, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde um eine ausdrückliche Bewilligung angefragt werden.

f) Bei Wanderungen und Lehrausgängen ist darauf zu achten, daß keine geschützte Art gesammelt oder beschädigt wird, wie überhaupt beim Pflücken von Blumen äußerste Achtsamkeit und Vorsicht nötig ist (Massenpflücken! Naturschutzgesetz! Wald- und Flursirevel!). Das Sammeln von Tieren durch Schüler ist völlig zu unterlassen!

2. Wichtige Bestimmungen aus der Naturschutzverordnung der Bundeshauptstadt Wien (Stadtgesetzblatt für Wien, 1937, 7. Stück).

Ein besonderer Abschnitt (D.) beschäftigt sich mit den Verpflichtungen der Lehrpersonen. Danach sind alle Lehrpersonen verpflichtet „bei jedem geeigneten Anlaß die Kinder zum Naturschutz, insbesondere zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, anzuleiten und in ihnen Freude an der Natur zu wecken“

Die Schutzbestimmungen für gewisse Tierarten erstrecken sich auf das Fangen, Verfolgen, Töten und Gefangenhaltens; auch der An- und Verkauf dieser Tiere, lebend oder tot, also auch von Häuten, Präparaten (gestopften Tieren und Tieren in Spiritus, Federn, Knochen u. ä.) ist verboten. Dieser Art sind folgende Tiere geschützt: Käfer (Großer Puppenräuber, Hirschkäfer, Nasenhornkäfer, Bschschwarzer Wasserkäfer, die Sandläuferarten), Netzflügler (Ameisenjungfer, Fanghaft, Schmetterlingshaft), Geradflügler (Gottesanbeterin, Weinhähnchen), Schmetterlinge (Alpokolofalter, 2 Bläulingsarten [Zierlicher und Gezähnter B.], Eisvogel, Osterluzeifalter, Großer und Kleiner Schillerfalter, Schwalbenschwanz, Segelfalter, Trauermantel, die Waldportierarten, die Bärenspinnerarten, Labkrautschwärmer, Ligusterchwärmer, die Nachtpfauenaugen, Oleanderchwärmer, Nachtkerzenschwärmer, die Ordensbänder, Totenkopfschwärmer, Windenschwärmer, Wolfsmilchschwärmer), alle Lurche und Kriechtiere (die demnach ohne Erlaubnis auch nicht vorübergehend im Schulterrarium gehalten werden dürfen!), alle freilebenden Vögel (mit Ausnahme des Haus- und Feldsperlings, der verwilderten Hausstaube, der Saat-, Nebel- und Rabenkrähe, der Dohle, der Elster, des Eichelhäher, des Sperbers, des Habichts, der Rohrweihe, des Lintwildes und der Wildvögel, für die Schonzeiten festgesetzt sind), von Säugtieren Dachshund, Edelmarder, Fischotter, Haselmaus, Siebenschläfer, Fledermäuse, Zigel und Spitzmäuse. Auch Eier, Larvenstadien und Jungtiere dieser genannten Arten dürfen nicht ohne weiteres gesammelt werden, ebensowenig wie die geschützten Tiere eines anderen Bundesgebietes nach Wien eingebracht werden dürfen.

Eine weitere bedeutungsvolle Bestimmung (sinngemäß gleich in allen Naturschutzverordnungen der Länder) ist für den Lehrer, daß

die Bezirksverwaltungsbehörde an einzelne vertrauenswürdige Personen (über besonderes Ansuchen) die Bewilligung zum Sammeln und Fangen bestimmter geschützter Tiere für Unterrichtszwecke erteilen kann.

Dr. Machura.

Naturschutz.*)

In unserem Sinne.

Schutz den Kriechtieren und Lurche! Der Frühling naht und die ersten Lurche wie Wasserfrösche, Unken, Kröten und Molche erscheinen in und an unseren Tümpeln und Teichen. Im März beginnt bei diesen Tieren die Paarungszeit und gerade in dieser Zeit sind diese nützlichen Geschöpfe der größten Verfolgung und Ausrottung durch gewissenlose Naturschänder ausgesetzt. Zu tausenden wird z. B. der Wasserfrosch von gemütsrohen Unmenschen gefangen, um ihm bei lebendem Leibe die Hinterbeine (Froschschenkel) abzuschneiden und das so verstümmelte und gequälte Tier wird gleich an Ort und Stelle liegen gelassen, wo es oft erst nach tagelangen furchtbaren Qualen vom Tode erlöst wird. Unken und Kröten werden von herzlosen Menschen, leider aber auch von unverständiger Jugend unbarmherzig mit Steinen und Steinen beworfen und damit schwer verletzt oder erschlagen. Molche, die in unseren Gewässern immer seltener anzutreffen sind, werden von Buben gefangen, um daheim am sonnigen Fensterbrett in einem Einjiedeglas zu Tode gepflegt zu werden.

Die Blindschleiche, die von der Mehrzahl der Ausflügler noch immer als „Schlange“ gefürchtet wird, kann man auf Waldwegen nach einem Sonntag zu Dutzenden erschlagen finden. Ist dies nicht eine Kulturschande in einem zivilisierten Staate?

Leider darf eine Zivilperson solche Unholde nicht einmal zur Rede stellen, gewöhnlich wird dann noch vom übrigen Publikum für diesen Naturschänder Partei ergriffen. Es wäre daher hoch an der Zeit, daß Forstpersonal oder Forsthüter aber auch die Wachebeamten der Bundespolizei (Wienerwald oder Pratergebiet) auf diese Räuber ein scharfes Auge richten und diese Leute der gerechten Strafe zuführen.

Nach wäre es in allererster Linie Pflicht unserer Lehrerschaft, auf die Jugend energisch einzuwirken und diese auf den großen Nutzen, den diese Tiere durch Vertilgung von Millionen Mücken, Schnecken und sonstiges Ungeziefer stiften, hinweisen. Einen Laubfrosch, Molch oder eine Eidechse in einem geeigneten Behälter (Terrarium) richtig zu pflegen, wird niemand ablehnen, im Gegenteil, es wird dadurch die Tierliebe und die Liebe zur Natur angeregt und es können viele Menschen lernen, wie nützlich so ein Tier für den Haushalt der Natur ist. Nur müssen Haltung und Pflege, über die demnächst in diesen Blättern berichtet werden soll, mit Ernst und sachlicher Kenntnis betrieben werden. Das Tiermaterial kann natürlich nicht aus dem Bereiche Wiens genommen werden, da alle Kriechtiere und Lurche durch das Wiener Naturschutzgesetz ganzjährig geschont sind. (Insp. Ed. Reichert.)

Naturschutzsünden.

Eine Olympiahalle im Prater plant ein Projekt eines Oberstleutnants A. Luger (gemeinsam mit Prof. Ing. A. Keller). Die Riesenhalle soll ent-

*) Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilungen aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen und um Übersendung entsprechender Zeitungsausschnitte. Die Schriftleitung.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1938

Band/Volume: [1938_3](#)

Autor(en)/Author(s): Machura Lothar

Artikel/Article: [Naturschutz und Schule: Anregungen für den Unterricht im Monate März 45-47](#)